

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Fulda

I. Vorbereitung

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesanversammlung wird von der Diözesanversammlung beschlossen.

§ 2 Zuständigkeit

Der Hauptausschuss und der Diözesanvorstand bereiten die Diözesankonferenz vor. Sie erarbeiten die vorläufige Tagesordnung und den vorläufigen Zeitplan.

§ 3 Delegierte

3.1 Wahl der Delegierten

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten der Diözesanversammlung sind für ein Jahr von den Regionalversammlungen und Konferenzen der einzelnen Mitgliedsverbände gewählt. Sie müssen vier Wochen vor der Diözesanversammlung der Diözesanstelle namentlich bekannt sein.

3.2 Vertretung von Delegierten

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können sich von Ersatzdelegierten aus ihren Regionalverbänden / Mitgliedsverbänden vertreten lassen.

Die Diözesanleitung kann sich nicht vertreten lassen.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

3.3 Ausnahmeregelung bei ausgesetzter Regionalstruktur

Ist die regionale Struktur gemäß § 4 (5) der Bundessatzung auf Beschluss der Diözesanversammlung ausgesetzt, so werden keine Delegiertenstimmen von den Regionalverbänden wahrgenommen. Die Mitgliedsverbände erhalten 30 Stimmen, welche anteilig der Zahl ihrer Dauermitglieder nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer zugeordnet werden. Jeder Mitgliedsverband (nicht ruhend) erhält mindestens eine Stimme.

§ 4 Einberufung

4.1 Unterlagen

Zwei Wochen vor der Diözesanversammlung erhalten die Konferenzmitglieder durch den Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen. Dazu gehören:

- die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan,
- der Bericht des Diözesanvorstandes,

- der Bericht des Hauptausschusses,
- die Berichte aller weiteren von der Versammlung eingesetzten Gremien (Sachausschüsse und Arbeitskreise),
- die Anträge mit Begründungen.

4.2 Anträge

Jedes Mitglied und Organ (Diözesanvorstand, Hauptausschuss, Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände/Regionalversammlungen und die Diözesanversammlung) des BDKJ-Diözesanverbandes Fulda kann Anträge an die Diözesanversammlung stellen.

Die Anträge sind mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand schriftlich einzureichen. Der Diözesanvorstand leitet die Anträge spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Konferenzmitgliedern zu.

Anträge, die nach dieser Frist eingehen, sind Initiativanträge. Sie bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung. Ein Antrag ist aufgenommen, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme befürwortet.

II. Durchführung

§ 5 Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss aufgehoben werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 6 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung obliegt dem Diözesanvorstand. Er sollte die Aufgabe an geeignete Personen delegieren. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Diözesanvorstand, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlungsleitung innehat. Die jeweilige Versammlungsleitung darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller laut Satzung möglichen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird im Rahmen der Eröffnung der Diözesanversammlung festgestellt. Ebenso kann sie jederzeit auf Wunsch eines Versammlungsmitgliedes festgestellt werden. Hat die Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Versammlungsleitung die Sitzung formal aussetzen. Die Sitzung kann innerhalb des festgelegten Sitzungszeitraums wiederaufgenommen werden, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 8 Beratungen

Das Rederecht wird durch die Konferenzleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragstellende sowie Berichterstattende können außerhalb der Redeliste das Wort verlangen. Bei jedem Antrag muss Nichtantragstellenden Gelegenheit gegeben werden, zur Sache zu sprechen.

Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

8.1 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Zunächst werden Tagesordnung und Zeitplan beschlossen. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte (auch Initiativanträge) aufgenommen oder umgestellt werden.

8.2 Schluss der Beratungen

Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesanversammlung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Schließungsantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Dies wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen, diese sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder Anträge,
- Antrag auf Überweisung an den Hauptausschuss, an einen Sachausschuss oder einen Arbeitskreis,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse,
- Hinweis zur Geschäftsordnung.

Hat ein Versammlungsmitglied zur Sache gesprochen, so kann es nicht den Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung verbindlich. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erzielt wird.

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Wird ein Antrag angenommen, bei dem die Zahl der Enthaltungen die der Ja-Stimmen überwiegt, muss, wenn ein Mitglied der Diözesankonferenz Einspruch erhebt, die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Folgende Abstimmungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit:

- Änderungen der Diözesanordnung,
- Änderungen der Geschäftsordnung,
- Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall,
- Vertagung und Schluss der Diözesanversammlung,
- Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes (incl. Geistlicher Leiter, geistliche Leiterin), des Hauptausschusses und der Sachausschüsse.

Abgestimmt wird mit Stimmkarte; auf Wunsch eines stimmberechtigten Versammlungsgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welcher der weitestgehende Antrag ist.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Hierzu muss eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung analog § 9 „Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse“ erfolgen.

Die Konferenzleitung stellt das Ergebnis einer Abstimmung fest und verkündet es.

Änderungen der Diözesanordnung werden erst nach Ablauf der Diözesanversammlung wirksam, alle anderen Abstimmungen werden mit der Verkündung des Ergebnisses wirksam.

§ 11 Wahlen

11.1 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wählt die Diözesanversammlung für die Amtszeit von einem Jahr einen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß zu leiten und im Vorfeld gemeinsam mit dem Vorstand und dem Hauptausschuss nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für verschiedene Ämter zu suchen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind während der Ausübung ihres Amtes nicht wählbar.

11.2 Ablauf der Wahlen

- Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten: Vorschläge sammeln, Einverständnis zur Kandidatur einholen, Liste bekannt machen; erneute Eröffnung der Vorschlagsliste, wenn weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind als zu besetzende Plätze.
- Personalbefragung.
- Auf Wunsch (dieser wird von einem einzelnen stimmberechtigten oder beratenden Konferenzmitglied ausgesprochen und ist bindend) eine Personaldebatte, unter Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Gäste mit anschließender erneuter Personalbefragung. Bei Wahlen zur Diözesanleitung findet immer eine Personaldebatte statt. Beratende Mitglieder können unter Abweichung von der Geschäftsordnung jederzeit zur Personaldebatte hinzugezogen werden.
- Erster Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- Ggf. zweiter Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- Annahme der Wahl durch die Kandidatinnen und Kandidaten.

11.3 Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten haben alle Mitglieder und Organe des BDKJ-Diözesanverbandes.

11.4 Grundsätze der Wahl

- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- Jedes stimmberechtigte Konferenzmitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind.
- Es ist unzulässig, auf einem Wahlzettel mehrere Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu vereinigen.
- Es werden nur Ja-Stimmen gezählt.
- Es gibt keine Enthaltungen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Trifft dies jedoch für mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zu, als Ämter zu vergeben sind, so sind von diesen nur diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

11.5 Zweiter Wahlgang

Konnten nicht so viele Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit erlangen, wie Ämter zu vergeben sind, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Daran nehmen so viele Kandidatinnen und Kandidaten teil, wie Ämter dann noch zu vergeben sind. Zugelassen sind diejenigen der im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Der zweite Wahlgang entfällt, wenn bereits im ersten Wahlgang nur gleich viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung standen, als Ämter zu besetzen waren.

11.6 Sonderfall: Stichwahl

Wenn nach dem ersten Wahlgang durch Stimmgleichheit mehr Personen gewählt wurden, als freie Plätze vorhanden sind, muss unter diesen Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt werden. Dies ist auch der Fall, wenn durch Stimmgleichheit sich

mehr Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang qualifizieren würden, als freie Plätze zur Verfügung stehen.

11.7 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, 4 davon aus den Mitgliedsverbänden und 4 aus den Regionalverbänden gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des BJA und BDKJ (z.B. Freiwilligendienstleistende) müssen ihre Mitgliedschaft im Hauptausschuss für die Dauer ihres Angestelltenverhältnisses ruhen lassen.

Er soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein. Die Wahlen finden in je zwei Wahlgängen statt.

1. Wahlgang Verbandsvorstände:

Es werden nur KandidatInnen aus den Verbandsvorständen gewählt.

2. Wahlgang Vertreter aus den Verbänden:

Sind von den 4 Plätzen nicht alle im ersten Wahlgang besetzt worden, so können in diesem Wahlgang für die verbleibenden Plätze Vertreter der Verbände gewählt werden.

3. Wahlgang Regionalvorstände:

Es werden nur Kandidaten aus den Regionalvorständen gewählt.

4. Wahlgang Vertreter der Regionalverbände:

Sind von den 4 Plätzen nicht alle im ersten Wahlgang besetzt worden, so können in diesem Wahlgang für die verbleibenden Plätze Vertreter der Regionalverbände gewählt werden.

11.8 Sonderregelung bei ausgesetzter Regionalstruktur:

Ist die regionale Struktur gemäß § 4 (5) der Bundessatzung auf Beschluss der Diözesanversammlung ausgesetzt, werden die acht Mitglieder des Hauptausschusses wie folgt in zwei Wahlgängen gewählt:

1. Wahlgang Verbandsvorstände:

Zunächst werden Sitze durch KandidatInnen aus den Verbandsvorständen besetzt.

2. Wahlgang weitere Vertreter:

Sind von den acht Plätzen nicht alle im ersten Wahlgang besetzt, werden weitere Kandidaten der DV gewählt.

§ 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung können bis zum Ende der Diözesanversammlung persönliche Erklärungen abgegeben werden.

Persönliche Erklärungen dienen dazu, eine persönliche Betroffenheit über Verlauf oder Ergebnis der Beratungen zum Ausdruck zu bringen, einen Angriff auf die eigene Person zurückzuweisen oder die eigene Person betreffende Behauptungen richtig zu stellen.

Eine Debatte hierüber findet nicht statt. Persönliche Erklärungen sind schriftlich abzufassen und werden im Wortlaut im Protokoll wiedergegeben.

III. Nachbereitung

§ 13 Protokoll

13.1 Protokoll

Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Verantwortlich ist der Diözesanvorstand, er unterschreibt das Protokoll. Das Protokoll enthält:

- Die Namen der anwesenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- Zusammenfassungen der Beratungen über Berichte und Anträge,
- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis,
- die Wahlergebnisse,
- alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen (z. B. persönliche Erklärungen).

13.2 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Widerspruch erhoben wird.

Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Hauptausschuss. Der Diözesanvorstand benachrichtigt alle Mitglieder der Diözesanversammlung über die Einsprüche gegen das Protokoll und über die darüber getroffenen Entscheidungen.

§ 14 Außerordentliche Diözesanversammlung

Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn der Hauptausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aus den Mitgliedsverbänden und den Regionalverbänden dies beantragen.

Der Diözesanvorstand muss zu einer beantragten außerordentlichen Diözesanversammlung gemäß den oben genannten Fristen einladen und die Tagesordnung bekanntgeben.